

Bundesamt für Kommunikation  
**z.Hd. Herrn Peter Fischer**  
Postfach  
CH-2501 Biel

vorab per eMail: [tc@bakom.admin.ch](mailto:tc@bakom.admin.ch)

Zürich/Planegg den 24.07.2006

## **Anhörung FMG-Verordnungen: Regelungen zu Auskunftsdiensten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Ausführungsrecht des FMG, insbesondere zum vorgelegten FDV-Entwurf (FDV-E) sowie zur Ergänzung der AEFV (AEFV-E) Stellung, natürlich mit besonderem Augenmerk auf die Regelungen betr. Auskunftsdienste.

### 1) Umfang Grundversorgung/Universaldienst (Art. 15 FDV-E)

Wir begrüßen den Entfall des normalen Sprachauskunftsdienstes aus dem Kreis der Grundversorgungspflichten. In einem wettbewerblich orientierten Markt braucht die Auskunft keinem Einzelunternehmen als Verpflichtung auferlegt werden, die verschiedenen Geschäftsideen von Auskunftsdienstbetreibern sorgen vielmehr dafür, dass – wie in anderen Ländern auch – eine umfassende Versorgung mit Auskunftsdiensten (dies immer innerhalb der Nummerngasse 18XY) sicher gestellt wird.

### 2) Verzeichnisdaten (Art. 29 i.V.m. Art. 52 FDV-E)

Wir begrüßen die dringend notwendigen Klarstellungen in diesem Bereich.

### 3) Zusatzdienste zum Auskunftsdienst (Art. 31a AEFV-E)

Grundsätzlich begrüßen wir die Weichenstellung zugunsten innovativer Dienste mit Bezug zum herkömmlichen Auskunftsdienst. Die vorgeschlagene Regelung könnte in diesem Bereich Rechtssicherheit schaffen. Allerdings ist heute noch unklar, in wie weit der Dynamik des Geschäftes in der Praxis Rechnung getragen wird.

1818 Auskunft AG  
c/o Dr. Hans Rudolf Trüb  
Prager Dreifuss Rechtsanwälte  
Mühlebachstraße 6 • CH-8008 Zürich

Tel +49(0)89-89 54-0  
Fax +49(0)89-89 54-20 32  
[www.1818auskunft.ch](http://www.1818auskunft.ch)

Handelsregister des Kantons Zürich  
CH-400.3.020.462-4  
Mehrwertsteuernummer: 317.667.01

Daher schlagen wir die folgende Ergänzung (unterstrichen) vor:

*„... Das Bundesamt legt auf Antrag eines Marktteilnehmers die genehmigten Zusatzdienste binnen dreier Monate nach Antragstellung fest. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch beschwerdefähige Verfügung.“*

4) Klarstellung zu Preisansageverpflichtungen (Art. 31a Abs. 3bis AEFV-E)

Um Unklarheiten und die Wiederholung von Selbstverständlichkeiten zu vermeiden, schlagen wir vor, den neuen Abs. 3bis ersatzlos zu streichen. Es ist ohnehin selbstverständlich, dass die Anbieter von Auskunftsdiensten die Vorgaben der rev. FDV betr. Zusatzdienste (Art. 10 Abs. 1) sowie der PBV (Art. 11a) einhalten.

5) Abschaltung 1144/1141 (Art. 54 AEFV-E)

Einerseits sind wir erfreut, dass die bereits seit langem fällige Abschaltung der Kurznummern 1141 und 1144 nun endlich vollzogen werden soll. Die Aufrechterhaltung dieser Auskunftsdienste bis zum 31.12.2007 begegnet andererseits größten Bedenken. Eine solche Regelung zugunsten des marktbeherrschenden (hier sogar: monopolistischen) Mobilfunkbetreibers im Rahmen der Liberalisierung sämtlicher Auskunftsdienste lässt Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Liberalisierung aufkommen. Die 1144 ist nichts anderes als eine Auskunft, bei der im Call Center lediglich die Ansage der Nummer regelmäßig (d.h. wenn der Anrufer nichts anderes einfordert) unterbleibt. Per SMS wird unter 1144 sogar eine reine Auskunftsdienstleistung angeboten und von der Monopolanbieterin auch so beworben.

Die Frage der Liberalisierung sämtlicher Auskunftsdienste, einschliesslich der Nummern 1144/1141, hat sogar eine politische Diskussion in Gang gesetzt (siehe parlamentarische Anfrage von Nationalrat Georges Theiler vom 09.05.2006). Die Vorlage des Art. 54 Abs. 6 AEFV-E erscheint nicht als angemessene Reaktion darauf. Wir stellen uns darüber hinaus die Frage, welche Rolle die Aufrechterhaltung der Quarantäne für die Auskunftsnummer 1844 in diesem Zusammenhang spielen könnte.

Auch die Begründung im Erläuternden Bericht zu Art. 54 Abs. 6 AEFV-E vermag die Zweifel nicht zu beseitigen:

- Es handelt sich beim „Verbindungsaufbaudienst“ keineswegs um einen „Zusatzdienst“ gemäss der Neufestlegung in Art. 31a AEFV-E. Vielmehr wird der Verbindungsaufbaudienst (Weitervermittlung) seit jeher von allen Betreibern 18XY bereits angeboten. Letztlich bieten 111/18XY und 1144 exakt den gleichen Dienst an, nur mit einer feinen Unterscheidung: Bei 111/18XY wird ohne Nummernansage direkt verbunden, wenn der Anrufer dies wünscht; bei 1144 wird immer direkt verbunden, es sei denn, der Anrufer lässt sich die Nummer beauskunften (per SMS, auf Rückfrage vom Operator im Call Center).
- Die Erfahrungen in anderen Ländern (insb. in Italien) haben gezeigt, dass die Endverbraucher durch eine Abschaltung verschiedener Auskunftsnummern zu unterschiedlichen Zeitpunkten verwirrt werden. Daher ist die Bezugnahme in den Erläuterungen, dass „viele Benutzer immer noch die über diese Nummer angebotenen Dienste [benutzen]“ lediglich eine Aufforderung an das BAKOM, dieselben, transparenten und fairen Regeln zur **Ausserbetriebnahme von 1144/1141 per 31.12.2006** anzuwenden wie bei den Nummern 111/115X. Falls die Verabschiedung der Verordnungsänderung durch den

Bundesrat erst im ersten Quartal 2007 erfolgen sollte, ist eine Abschaltung innert 30 Tagen nach Inkraftsetzen des geänderten Rechts vorzusehen. Dieselben Regeln wie für die Abschaltung der 111/115X sollten selbstverständlich angewendet werden.

Wir möchten indessen anregen, die Abschaltung von 1144/1141 aus dem Gesamtpaket herauszulösen und vorzuziehen. **Wird die Abschaltung der Auskunftsdienste 1141 und 1144 verschleppt, wird ein Scheitern der Liberalisierung dieser Dienste in Kauf genommen.**

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Wettbewerbskommission (Sekretariat).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Amtsberg  
Geschäftsführer



Volker Köllmann  
Geschäftsführer